



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Postfach 90 01 53, 21041 Hamburg

Rechtsamt

Harburger Rathauspassage 2  
1073 Hamburg  
Telefon 040 - 42671 - 2552/3518 Zentrale 0  
Telefax 040 - 42790 - 7350

Az.: H/RA4/194/16, H/RA4/195/16; H/RA4/250/17,  
H/RA4/58/18 und H/RA4/121/19  
01.07.2019

### Widersprüche

- a) vom 05.01.2016, eingegangen am 05.01.2016, gegen den Bescheid des Bezirksamtes Harburg – Grundsicherungs- und Sozialamt - vom 21.12.2015 (H/RA4/195/16)
- b) vom 22.02.2016, eingegangen am 22.02.2016, gegen den Bescheid des Bezirksamtes Harburg – Grundsicherungs- und Sozialamt - vom 09.02.2016 (H/RA4/194/16)
- c) vom 16.01.2017, eingegangen am 16.01.2017, gegen den Bescheid des Bezirksamtes Harburg – Grundsicherungs- und Sozialamt - vom 22.12.2016 (H/RA4/250/17)
- d) vom 27.12.2017, eingegangen am 28.12.2017, gegen den Bescheid des Bezirksamtes Harburg – Grundsicherungs- und Sozialamt - vom 05.12.2017 (H/RA4/58/18)
- e) vom 14.01.2019, eingegangen am 17.01.2019, gegen den Bescheid des Bezirksamtes Harburg – Grundsicherungs- und Sozialamt - vom 20.12.2018 (H/RA4/121/19)

wegen der Höhe der bewilligten Grundsicherungsleistungen

Anhörungsschreiben gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

Ihre o.g. Widersprüche wurden mir zur Entscheidung vorgelegt. Für die lange Bearbeitungszeit bitte ich um Entschuldigung und bedanke mich für Ihre Geduld.

In diesem Anhörungsschreiben geht es um die Widersprüche, die  erhoben hat, weil sie der Auffassung ist, dass die jährlichen Regelsatzerhöhungen nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Weitere Widerspruchsverfahren wurden mit Ihrem Einverständnis ruhend gestellt (Az. H/RA4/199/15, H/RA4/553/15, H/RA4/702/15, H/RA4/795/15 und H/RA4/121/19). Hier sollte zunächst eine Entscheidung des Sozialgerichts abgewartet werden über eine Klage, die Sie mit dem Ziel höhere Leistungen zu erhalten bereits im Jahr 2014 erhoben haben (Az. des Gericht: S 7 SO 116/14; Aktenzeichen des Rechtsamtes: H/RA4/3457/13, H/RA4/356/13, H/RA4/517/13 und H/RA4/900/13). Diese Widerspruchsverfahren sind daher nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens, sondern weiterhin ruhend gestellt.

Bevor ich eine förmliche Entscheidung treffe, möchte ich Ihnen Informationen zu den Erfolgsaussichten Ihrer Widersprüche und zum weiteren Verfahren zukommen lassen.

I.

Aus der mir vorliegenden Akte ergibt sich folgender Sachverhalt:

Sie haben mitgeteilt, dass [Name] von [Name] vertreten wird (vgl. Vollmacht vom 17.02.2013). [Name] ist schwerbehindert. Aus ihrem Schwerbehindertenausweis ergeben sich ein Grad der Behinderung von 100 % und (seit Oktober 2015) das Merkzeichen G (vgl. Ausführungsbescheid des Versorgungsamtes vom 22.10.2015). Sie arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Ergänzend bezieht sie seit Juni 2010 Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 41 ff. SGB XII).

Bei der Berechnung des Bedarfs für den laufenden Lebensunterhalt wurde jeweils der gesetzliche Regelsatz für Alleinstehende zu Grunde gelegt. Seit Oktober 2015 wurde zudem ein Mehrbedarf wegen Gehbehinderung berücksichtigt. Als Kosten der Unterkunft wurden ein Mehrbedarf für Warmwasser und die Mietkosten berücksichtigt. Das bereinigte Einkommen aus der Werkstatttätigkeit wurde vom Bedarf abgezogen.

- a) Mit Bescheid vom 21.12.2015 wurden [Name] für die Zeit von Januar bis Dezember 2016 Leistungen in Höhe von insgesamt 769,21 € bewilligt. Berücksichtigt wurde dabei u.a. ein monatlicher Regelsatz in Höhe von 404 €. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 05.01.2016 Widerspruch eingelegt.
- b) Mit Bescheid vom 09.02.2016 wurden [Name] für die Zeit von März 2016 bis Februar 2017 Leistungen in Höhe von 787,96 € bewilligt. Berücksichtigt wurde dabei u.a. ein monatlicher Regelsatz in Höhe von 404 €. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 22.02.2016 Widerspruch eingelegt.
- c) Mit Bescheid vom 22.12.2016 wurden [Name] für die Zeit ab Januar 2017 insgesamt Leistungen in Höhe von 774,53 € bewilligt. Berücksichtigt wurde dabei u.a. ein monatlicher Regelsatz in Höhe von 409 €. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 16.01.2017 Widerspruch eingelegt.
- d) Mit Bescheid vom 05.12.2017 wurden [Name] für die Zeit ab Januar 2018 Leistungen in Höhe von insgesamt 826,48 € bewilligt. Berücksichtigt wurde dabei u.a. ein monatlicher Regelsatz in Höhe von 416 €. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 27.12.2017 Widerspruch eingelegt.
- e) Mit Bescheid vom 20.12.2018 wurden [Name] für die Zeit ab Januar 2019 Leistungen in Höhe von insgesamt 822,37 € bewilligt. Berücksichtigt wurde dabei u.a. ein monatlicher Regelsatz in Höhe von 424 €. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 14.01.2019 Widerspruch eingelegt.

Ihre Widersprüche haben Sie jeweils damit begründet, dass [Name] zu geringe Leistungen bewilligt worden seien. Der Regelsatz sei zu niedrig. Bei der Festsetzung der Regelsätze habe der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht hinreichend

beachtet. Das Bundesverfassungsgericht habe mit seinem Beschluss vom 23.07.2014 (Az. 1 BvL 10/12) entschieden, dass keine Unterfinanzierung der einzelnen Positionen der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) mehr stattfinden dürfe. Bei der vom Gesetzgeber vorgenommenen Regelsatzerhöhung für Alleinstehende um 5 € könne nicht davon ausgegangen werden, dass die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aufgeführten Unterfinanzierungen beendet würden. Außerdem schreibe § 20 Absatz 5 Satz 2 SGB II i.V.m. § 28 Absatz 1 SGB XII zwingend vor, dass bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbraucherstichprobe die Regelsätze neu in das Gesetz zur Ermittlung der Regelsätze eingearbeitet werden müssten. Dies habe der Bundesgesetzgeber jedoch unterlassen. Die Höhe der Regelsätze sei also nicht neu ermittelt, sondern einfach nur fortgeschrieben worden. Wenn der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt hätte, hätte die Regelsatzerhöhung viel höher ausfallen müssen. Im Ergebnis müsse der Leistungsbescheid aufgehoben und an die EVS aus dem Jahr 2013 angepasst werden, anstatt die alte EVS von 2008 einfach nur fortzuführen. Beigefügt haben Sie eine Aufstellung der „Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen“. Daraus ergeben sich die sog. EVS-Abteilungen sowie die ihnen jeweils zugeordneten Regelsatzpositionen. Des Weiteren haben Sie eine Pressemitteilung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 20.09.2016, einen Artikel aus der Zeitung „Hinz & Kunzt“ vom Oktober 2016, eine Stellungnahme des „DPWV-Gesamtverband e.V.“ und eine Schrift des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom September 2016 übersandt.

Ihre Widersprüche wurden an das Rechtsamt abgegeben, nachdem ihnen vom Grundsicherungs- und Sozialamt nicht abgeholfen wurde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes nehme ich auf die Sozialhilfeakte Bezug.

## II.

Eine erste Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass Ihren Widersprüchen voraussichtlich nicht stattgegeben werden kann. Die Widersprüche sind zulässig, aber unbegründet. Die angefochtenen Leistungsbescheide sind rechtmäßig und hat keinen Anspruch auf die Bewilligung höherer Leistungen. Dies beruht auf folgenden Überlegungen:

erhält ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII (§ 42 i.V.m. §§ 27a ff. SGB XII) in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe. Sie hat damit einen Anspruch auf Leistungen, mit denen sie zusammen mit ihrem Werkstatteinkommen ihren notwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann. Zur Berechnung der Höhe des notwendigen Lebensunterhaltes wird der sog. Regelbedarf zugrunde gelegt. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushaltes berücksichtigen (vgl. § 27a Absatz 2 SGB XII).

1. Wenn der Bedarf unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht, ist der individuelle Bedarf allerdings abweichend vom Regelsatz festzulegen (vgl. § 27a Absatz 4 SGB XII). Sie haben bislang nicht geltend gemacht, dass der Bedarf von aus besonderen Gründen des Einzelfalles von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Vielmehr ist der Meinung, dass die Höhe der Regelsätze generell zu niedrig angesetzt ist. Gründe, die eine individuelle Anpassung des Regelsatzes rechtfertigen könnten, sind auch sonst nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf eine individuelle höhere Festlegung des Regelbedarfs kommt daher nicht in Betracht.
2. Als erwachsene Person, die als alleinstehende Person einen eigenen Haushalt führt, ist der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen (vgl. § 8 Absatz 1 Nr. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz, RBEG). Dies ist geschehen.

Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind, beziffert § 8 Absatz 1 Nr. 1 RBEG (in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung) den monatlichen Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt auf 404 € (Jahr 2016), 409,00 € (Jahr 2017), 416 € (Jahr 2018) bzw. 424 € (Jahr 2019). Dies wurde bei der Leistungsberechnung

zutreffend berücksichtigt. Auch gegen die Höhe der berücksichtigten Kosten der Unterkunft (Miete und Warmwasser) bestehen keine rechtlichen Bedenken. Schließlich begegnet auch die Anrechnung des Werkstatteinkommens als einzusetzendes Einkommen keinen rechtlichen Bedenken.

Da sich die Höhe der Regelsätze unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, ist der Sozialhilfeträger daran gebunden (vgl. Urteil des LSG Hamburg vom 21.09.2017, Az. L 4 AS 318/15, Rn. 32). Das Grundsicherungs- und Sozialamt des Bezirksamtes Harburg kann die Regelsätze also nicht nach eigenem Ermessen oder eigenen Erwägungen der Höhe nach verändern. Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum steht ihm nicht zu.

Gleiches gilt auch für die Sozialgerichte. Diese sind ebenfalls an den gesetzlich geregelten Pauschalbetrag gebunden (vgl. Urteil des LSG Hamburg vom 21.09.2017, Az. L 4 AS 318/15, Rn. 32). Das Landessozialgericht Hamburg hat sich auch bereits mit Frage auseinandergesetzt, ob ein Leistungsbezieher unter Hinweis darauf, dass die gesetzliche vorgeordnete Leistungshöhe seiner Ansicht nach verfassungswidrig sei, einen Anspruch auf höhere Leistungen haben kann. Dies hat das Landessozialgericht verneint. Zur Änderung des gesetzlichen Regelbedarfs könne nur das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber veranlassen. Zugleich hat das Gericht entschieden, dass es dem Bundesverfassungsgericht die Frage, ob die Bestimmung des Regelbedarfs verfassungswidrig ist, nicht zur Entscheidung vorlegen müsse. Vielmehr hat das Gericht klargestellt, dass es von der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des Regelbedarfs ausgehe (vgl. Urteil des LSG Hamburg vom 21.09.2017, Az. L 4 AS 318/15, Rn. 32; Urteil des LSG Hamburg vom 19.03.2015, Az. L 4 AS 275/11, Rn. 19).

Auch die Landessozialgerichte anderer Bundesländer haben bereits entschieden, dass eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht komme, weil das Gericht jeweils nicht davon überzeugt sei, dass die Regelungen zur Festlegung der Leistungshöhe in Bezug auf den Regelbedarf verfassungswidrig sind. Begründet wurde dies u.a. damit, dass sich die verfassungsrechtliche Kontrolle der Höhe der Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz auf die Prüfung beschränke, ob die Leistungen evident unzureichend sind. Dies sei nur dann der Fall, wenn die Gesamtleistungen offensichtlich keinesfalls sicherstellen könnten, Leistungsberechtigten ein physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehendes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums müssten die entsprechenden Bedarfe der Hilfebedürftigen zeit- und realitätsgerecht erfasst werden und auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren im Ergebnis zu rechtfertigen sein. Diesen Anforderungen sei in Bezug auf die für 2016, 2017 und 2018 festgelegten Regelbedarfe Genüge getan (unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des BVerfG vom 23.07.2014, Az. 1 BvL 10/12 und vom 27.07.2016, Az. 1 BvR 371/11; Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 2019, Az. L 11 AS 335/18, Rn. 19; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2018, Az. L 2 AS 1466/17, Rn. 20).

Die Gerichte haben auch bereits entschieden, dass die ab 01.01.2017 durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz erfolgte Festlegung der Regelbedarfe und die Fortschreibung ab 01.01.2018 durch die Regelbedarfsfortschreibungsverordnung dem Verfahren und den Grundsätzen entspricht, wie es durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erachtet worden ist (vgl. Beschluss des Bayerischen LSG vom 20.03.2019, Az. L 11 AS 335/18, Rn. 23; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2018, Az. L 2 AS 1466/17, Rn. 20; Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 06.09.2018, Az. L 7 AS 195/18 NZB, Rn. 6; Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 05.09.2018, Az. L 7 AS 194/18, Rn. 6; Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 22.08.2018, Az. L 18 AS 267/18, Rn. 20; Urteil des LSG Sachsen vom 24.05.2018, Az. L 7 AS 1105/16, Rn. 29; Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 05.02.2018, Az. L 19 AS 2324/17 B, Rn. 12; Beschluss; Beschluss des LSG Hessen vom 09.10.2017, Az. L 4 SO 166/17 B, Rn. 16; Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 05.10.2017, Az. L 12 AS 1595/17 B, Rn. 4; Beschluss des Bayerischen LSG

vom 23.08.2017, Az. L 11 AS 529/17 NZB, Rn. 16; Beschluss des LSG Niedersachsen Bremen vom 07.03.2017, Az. L 13 AS 336/16 B, Rn. 4).

Etwas anderes ergibt sich nach Auffassung der Gerichte insbesondere nicht daraus, dass die Regelsätze nach Ansicht verschiedener Wohlfahrtsverbände bzw. Sozialorganisationen zu niedrig seien. Diese kämen unter Annahme einer anderweitigen Methodik und anderer Kriterien zwar teilweise zu einem wesentlich höheren Regelbedarf. Auch das Bundesverfassungsgericht habe jedoch vor seinen o.g. Entscheidungen Stellungnahmen von diesen Wohlfahrtsverbänden bzw. Sozialorganisationen eingeholt und berücksichtigt. Gleichwohl sei das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorgehen des Gesetzgebers verfassungsgemäß sei. Der Gesetzgeber müsse der von den Verbänden vorgeschlagenen Methodik nicht folgen (vgl. z.B. Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. 03.2019, Az. L 11 AS 335/18, Rn. 33; Urteil des LSG Hamburg vom 21.09.2017, Az. L 4 AS 318/15, Rn. 32; Urteil des LSG Sachsen vom 24.05.2018, Az. L 7 AS 1105/16, Rn 29).

Es sind auch sonst keine Gründe ersichtlich, dass die angefochtenen Bewilligungsbescheide rechtswidrig sind. Es ist auch keine andere Anspruchsgrundlage für die Bewilligung höherer Leistungen ersichtlich. Frau Junginger hat damit keinen Anspruch auf höhere Leistungen und ist durch die angefochtenen Bescheide nicht in ihren Rechten verletzt.

### III.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, müsste ich die Widersprüche voraussichtlich zurückweisen. Ich rege daher an, die Widersprüche zurückzunehmen. Sofern Sie die Widersprüche aufrechterhalten wollen, erhalten Sie zur ergänzenden Begründung bis zum

**01.08.2019**

Gelegenheit.

Sollte ich bis dahin nichts von Ihnen gehört haben, werde ich ohne mündliche Verhandlung förmlich durch Bescheid über die Widersprüche entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen